

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 66 b

Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses der Volkskammer
vom 21. Juni 1990

zum

A n t r a g
des Ministerrates
vom 6. Juni 1990

(Drucksache Nr. 66)

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches
vom

in der Fassung der Drucksache Nr. 66 a mit der in der Anlage
enthaltenen Ergänzung und Änderung.

gez. Hacker
Vorsitzender

Anlage

zur Drucksache Nr. 66b

1. Im § 3 Abs. 3 wird das Datum 1. Juli 1990 als Tag des Inkrafttretens ergänzt.
2. Ziff. 149 erhält folgende Fassung:

"§ 240

Der Arbeitgeber soll die Arbeitsbedingungen der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer so gestalten, daß die sich aus Beruf und Elternschaft ergebenden Pflichten vereinbart werden können."